

daß derselben die bisher von der Ober-Postdirektion in Leipzig wahrgenommenen Post- und Telegraphen-Verwaltungsgeschäfte für die Kreishauptmannschaft Zwickau zugetheilt werden.

Neues Palais, den 2. November 1896.

Wilhelm.

In Vertretung des Reichskanzlers.

An den Reichskanzler.

von Stephan.

**Verordnung Nr. 62,
die abgekürzten Bezeichnungen der Maße und Gewichte betreffend,
vom 6. November 1897.**

Im Anschlusse an die Verordnung vom 12. November 1877, die abgekürzten Bezeichnungen der Maße und Gewichte betreffend (Gesetz- und Verordnungs-Blatt Seite 333), wird auf Grund eines Beschlusses des Bundesraths des Deutschen Reichs andurch verordnet, daß im amtlichen Verkehre sowie bei dem Unterrichte in den öffentlichen Lehranstalten als Bezeichnung für 100 kg das Wort „Doppelzentner“ mit der Abkürzung „dz“ in Anwendung zu bringen ist.

Dresden, den 6. November 1897.

Sämmtliche Ministerien.

Schurig. v. Metzsch. v. d. Planitz. v. Seydewitz. v. Watzdorf.

Meister.

Bekanntmachung.

Da in neuerer Zeit wiederholt Bohrungen auf Kohle unternommen worden sind, ohne daß die vorgeschriebene Anzeige darüber rechtzeitig erstattet wurde, wird hierdurch in Erinnerung gebracht, daß das Anlegen von Bohrlöchern zum Zwecke der Aufsuchung von Kohlen der in § 1 der zum Allgemeinen Berggesetze vom 16. Juni 1868 erlassenen Ausführungsverordnung vom 2. Dezember 1868 getroffenen Bestimmung unterliegt. Darnach hat jeder, welcher auf eigenen oder fremden Grundstücken die Aufsuchung und beziehentlich Gewinnung von Stein- oder Braunkohlen unternehmen will, bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 60 Mark oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe vor Beginn der Arbeiten dem Bergamte und der Ortsverwaltungsbehörde Anzeige davon zu erstatten.

Freiberg, den 13. Dezember 1897.

Das Königliche Bergamt.

Dr. Wahle.

**Beschluss
des Königlichen Bergamtes zu Freiberg vom 22. Dezember 1897
zu I Nr. 46II⁰³.**

Die Berginspektion 1) Zwickau,
2) Chemnitz,
3) Dresden,
4) Freiberg II
5) Freiberg I